

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordneten der Stadt Prenzlau haben in der Sitzung am 09.05.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen, Begründung und umweltbezogene Stellungnahmen wurden gebilligt.

Der Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau in Kraft.**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch werden der vorhabenbezogene Bebauungsplans „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, daneben die Begründung mit integrierten umweltbezogenen Aussagen sowie die **zusammenfassende Erklärung** (§ 10a Absatz 1 BauGB) auf Dauer für jedermann im Rathaus Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 2 im Sachgebiet Stadtplanung während der Sprechzeiten zur Einsicht bereitgehalten; über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung einschließlich umweltbezogener Aussagen und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB im Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus II, 17291 Prenzlau (Zimmer 005 oder 002) während der Dienststunden einsehen und über ihre Inhalte Auskunft erhalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnungsbau Grabowstraße 4“ der Stadt Prenzlau Planzeichnung mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die Bekanntmachung werden ergänzend auch in das Internet eingestellt.

Die Unterlagen werden unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> sowie dauerhaft unter <https://www.prenzlau.eu> (unter BAUEN/ Stadtplanung) zur Einsichtnahme und zum Download (PDF) bereitgestellt.

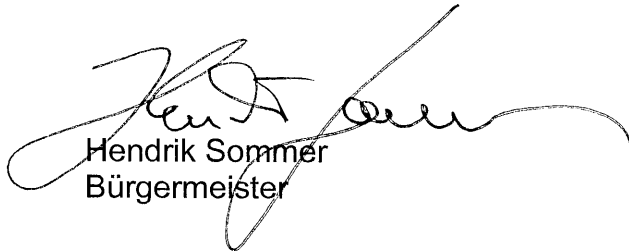
Hinweise:

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Prenzlau geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 3 Abs. 4 BbgKVerf bezeichneten landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Prenzlau unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Prenzlau, den 10.05.2019


Hendrik Sommer
Bürgermeister

